OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606414/17/KHa/Hue

Datum:
Linz, 8. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, X-Strasse gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Dezember 2023, GZ: VStV/923300909879/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. April 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 450 Euro herabgesetzt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bleibt unverändert.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Angabe „um 54 km/h“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt wird. Zudem entfällt der Satz „Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen“ und wird die Strafnorm auf „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“ korrigiert.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der behördliche Verfahrenskostenbeitrag reduzieren sich auf 45 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Dezember 2023, GZ: VStV/923300909879/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 6. April 2023 um 08:30 Uhr in C__ auf der S10 Mühlviertler Schnellstraße bei StrKm 13,816 in Fahrtrichtung E__ mit dem Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 54 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zugunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden. Wegen der Verletzung der Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 10a StVO wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe von 510 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 18 Stunden verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 22. Dezember 2023 hat der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst materielle Rechtswidrigkeit, mangelhafte Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigung vorgebracht, dass er einräume, schneller als die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gefahren zu sein, jedoch werde die Überschreitung um 54 km/h nachdrücklich bestritten. Dem Lasermessprotokoll vom 6. April 2023 sei weder die vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung noch zu entnehmen, ob zur Tatzeit auch andere Fahrzeuge gemessen worden seien. Die in diesem Protokoll dokumentierten Funktionsprüfungen (Geräteselbsttest, Zielerfassungsprüfung und Nullmessung) seien innerhalb der dokumentierten einer Minute nicht möglich. Auch sei nicht dokumentiert, welcher unbewegliche Gegenstand für die Nullmessung verwendet worden sei und ob die Zielerfassungsüberprüfung sowohl vertikal als auch horizontal durchgeführt worden sei. Es bestünden deshalb erhebliche Zweifel, ob der Lasermessvorgang damit ordnungsgemäß gewesen sei. Bei seiner zeugenschaftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde habe GI H__ nicht dezidiert ausgeschlossen, eine Aussage dahingehend getätigt zu haben, der Beschwerdeführer bräuchte sich wegen seines Führerscheins keine Sorgen zu machen. Eigenartig sei auch, dass GI G__ zum Zeitpunkt der Messung während des Frühverkehrs kein anderes Fahrzeug wahrgenommen habe. Die belangte Behörde hätte auch Feststellungen darüber treffen müssen, welches konkrete Gefälle der Bereich des Tatortes aufweise und in welchem Winkel gemessen worden sei und welchen Einfluss dies auf das Messergebnis habe. Damit liege kein objektiv nachvollziehbarer Beweis für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung vor. Hinsichtlich der Strafbemessung werde noch darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer eine Sorgepflicht habe.
Beantragt werde die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eines Lokalaugenscheins, die Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens sowie der Einvernahme des Beschwerdeführers, in eventu das Absehen einer weiteren Verfolgung nach § 45 Abs. 1 VStG.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift und in den Akt der belangten Behörde. Zudem wurde vom Landesverwaltungsgericht sowohl die Verordnung der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung als auch eine ASFINAG-Stellungnahme für die Tatzeit beigeschafft.

Weiters wurde Beweis erhoben durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. April 2024, zu welcher sowohl der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter als auch eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind.

In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert. Der Beschwerdeführer wurde vernommen, ihm und seinem Rechtsvertreter wurde die Möglichkeit eingeräumt, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen. Darüber hinaus wurde Gruppeninspektorin G__ als Zeugin einvernommen. Der zweite amtshandelnde Polizist (Meldungsleger) Gruppeninspektor H__ hat sein Fernbleiben von der Verhandlung entschuldigt.

Der mündlichen Verhandlung wurde zudem Dipl.-HTL-Ing. I__ als Amtssachverständiger für Verkehrstechnik von der Abteilung Verkehr des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung beigezogen. Der Amtssachverständige äußerte sich gutachtlich zur Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Messergebnisses.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 6. April 2023 um 08:30 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in C__ auf der S10 Mühlviertler Schnellstraße bei StrKm 13,816 in Fahrtrichtung E__. Dabei überschritt der Beschwerdeführer die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erheblich.
II.2. Am angeführten Tag erfolgten ab 08:16 Uhr Geschwindigkeitsmessungen auf der S10 bei StrKm 14,232 in Fahrtrichtung E__, wobei hierfür das geeichte Lasermessgerät der Marke TrueSpeed/LTI mit der Nummer 3076, Eichdatum:

9. Juni 2022 (Ablauf der Nacheichfrist: 31. Dezember 2025), verwendet wurde. Die Geschwindigkeitsmessungen wurden durch eine entsprechend geschulte Polizeibeamtin mit mehrjähriger Erfahrung in diesem Bereich durchgeführt.

Im Zuge dieser Geschwindigkeitsmessungen nahm die erfahrene Polizistin bereits das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug beim Annähern wahr und führte deshalb eine Geschwindigkeitsmessung mit dem Lasermessgerät durch, wobei das Lasermessgerät eine gefahrene Geschwindigkeit von 154 km/h anzeigte (die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zugunsten des Beschwerdeführers abgezogen). Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um das vom Beschwerdeführer mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkte Fahrzeug.

Die diesbezügliche Messung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges erfolgte um 08:20 Uhr und wurde in einer Entfernung von 416 m vom Standort der Polizistin aus durchgeführt, wobei die Beamtin das Gerät mit Schulterstütze verwendet hat. Zum Zeitpunkt der Messung befand sich kein weiteres Fahrzeug auf dem entsprechenden Straßenabschnitt. Nach der Geschwindigkeitsmessung wurde anlässlich einer Nachfahrt beim Beschwerdeführer eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt, bei welcher sich dieser einsichtig gezeigt hat.

Bei Inbetriebnahme eines Laser-Geschwindigkeitsmessgerätes ist gemäß den anzuwendenden Verwendungsbestimmungen ein Geräteselbsttest, eine Zielerfassungsüberprüfung sowie eine Nullmessung durchzuführen. Welches der vom Standort der Polizistin aus gesehen vorhandenen geeigneten Visierziele für die Zielerfassungsüberprüfung und die Nullmessung von der Zeugin im konkreten Fall anvisiert wurde, kann nicht festgestellt werden. Es kann daher auch nicht festgestellt werden, mit welcher Vorgehensweise die Zielerfassungsüberprüfung sowie die Nullmessung im konkreten Fall durch die Polizistin erfolgten und ob diese gemäß den Verwendungsbestimmungen des Laser-Geschwindigkeitsmessgerätes durchgeführt wurden.

II.3. Im Hinblick auf die Motorisierung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges der Marke Mercedes Benz, SLK 200, ist es unter Berücksichtigung des Straßenverlaufes plausibel, dass die vom Lasermessgerät am Tatort festgestellte Geschwindigkeit von 159 km/h brutto (nach Abzug der Messtoleranz: 154 km/h) leicht erreicht werden kann. Der Beschwerdeführer schätzte seine Geschwindigkeit zur Tatzeit am Tatort zwar als erheblich zu schnell, aber jedenfalls unterhalb der vorgeworfenen Geschwindigkeit von 154 km/h ein.

II.4. Der Ort der Geschwindigkeitsmessung befindet sich auf der S10 Mühlviertler Schnellstraße, welche mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. Dezember 2015, GZ: BMVIT-138.110/0003-IV/ST2/2015, zur Autobahn erklärt und mit welcher u.a. am Tatort eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 100 km/h verfügt wurde. Einer ASFINAG-Stellungnahme vom 11. März 2024 ist zu entnehmen, dass am Tatort zur Tatzeit

keine Verkehrsprogramme geschaltet waren und der Querschnitt 100 km/h angezeigt hat.

II.5. Der Beschwerdeführer verfügt laut seinen Angaben über ein Einkommen von 56,01 Euro täglich aus einer AMS-Umschulungsmaßnahme und hat eine Sorgepflicht. Zusätzlich lukriert der Beschwerdeführer als Autobuslenker ein monatliches Einkommen in Höhe von rund 500 Euro. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen vier zur Tatzeit rechtskräftige und noch nicht getilgte nicht einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit und zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde sowie auf den Aussagen des Beschwerdeführers und den Aussagen der als Zeugin einvernommenen Polizistin in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Diesbezüglich sind weitere Feststellungen bzw. Erhebungen nicht erforderlich.

Weiters wird vorweg darauf hingewiesen, dass aufgrund des Parteienantrages und der Höhe der gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik zur Verhandlung beigezogen wurde.

Die für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere den Aussagen der amtshandelnden Polizeibeamtin, den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachtlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik sowie aus den Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht.

III.2. Die zur Tatzeit amtshandelnde Polizeibeamtin und Zeugin Gruppeninspektorin G__ hat bei der Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30. April 2024 einen kompetenten Eindruck hinterlassen. Sie hat ihre grundsätzliche Vorgehensweise bei der Inbetriebnahme und Verwendung des Lasermessgerätes und die damit verbundenen Abläufe überblicksmäßig geschildert.

Allerdings konnte die Polizistin auf die Frage des Amtssachverständigen, welche Visierziele für die Zielerfassungsüberprüfung sowie die Nullmessung von der Zeugin im Zuge der Inbetriebnahme des Lasermessgerätes verwendet wurden, nicht mehr konkret angeben. Die Zeugin konnte daher zwar umfangreich schildern,

wie von ihr grundsätzlich die Überprüfung eines Lasermessgerätes vor Inbetriebnahme erfolgt und welche Tests standardmäßig durchzuführen sind, wie dies von ihr im konkreten Fall am 6. April 2023 jedoch durchgeführt wurde, konnte die Polizistin aufgrund der inzwischen verstrichenen Zeit und mangels entsprechender Aufzeichnungen, nicht mehr darlegen. Insbesondere konnte die einvernommene Meldungslegerin trotz intensiver Bemühungen des Amtssachverständigen, anhand der Darstellung der Örtlichkeit über Google-Maps-Streetview sowie über das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (DORIS) die möglichen Visierziele für die Zielerfassungsüberprüfung sowie die Nullmessung zu eruieren, keine gesicherten und konkreten Aussagen mehr dazu tätigen, welches Visierziel sie für die durchzuführende Zielerfassung und die Nullmessung am Tattag ausgewählt hat. Damit ist es für das erkennende Gericht jedoch auch nicht möglich, festzustellen, ob die Zielerfassungsüberprüfung sowie die Nullmessung entsprechend den verpflichtend einzuhaltenden Verwendungsbestimmungen korrekt durchgeführt wurden.

Auch der Amtssachverständige, der sich über Fotoaufnahmen ein Bild von den örtlichen Verhältnissen gemacht und diese Aufnahmen während der Verhandlung dargelegt hat, konnte in diesem Zusammenhang lediglich ausführen, dass mehrere geeignete Visierziele für die Zielerfassung und die Nullmessung vor Ort vorhanden sind, die verwendet hätten werden können. Weiters konnte der Amtssachverständige jedoch keine gutachtlichen Aussagen dazu treffen, ob und in welchen Schritten die Polizistin diese Überprüfungen des verwendeten Lasermessgerätes bei Inbetriebnahme durchgeführt hat. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die entsprechenden Überprüfungsschritte unterschiedlich sind, je nachdem, ob eine Fläche (z.B. Vorwegweiser) oder ein stangenförmiges Objekt (etwa ein Verkehrszeichen oder eine Hinweistafel) zur Testung anvisiert wird.

Der Amtssachverständige hat dazu in der Verhandlung anschaulich demonstriert, dass die exakte Durchführung der Tests sowie die Auswahl eines geeigneten Objektes als freistehendes Ziel mit horizontal und vertikal gut sichtbaren Ecken erforderlich ist, um von einer korrekten Inbetriebnahme des Lasermessgerätes ausgehen zu können. Dabei ist - so der Amtssachverständige - vor allem die Veränderung des Tons (akustisches Signal, um eine Übereinstimmung von Zielpunkt und Ziel darzustellen) hörbar, wenn mit dem Zielpunkt des Gerätes über die Ecken des Zieles hinausgefahren wird. Daher ist es auch entscheidend, welches Objekt als Ziel für die Durchführung der Zielerfassungsüberprüfung sowie der Nullmessung ausgewählt wird, da dieses hierfür geeignet sein muss.

Aus diesem Grund konnte im hier vorliegenden Sachverhalt nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei Inbetriebnahme des im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessung verwendeten Lasermessgerätes die erforderlichen und vorgeschriebenen Überprüfungen, konkret die Zielerfassungsüberprüfung sowie

die Nullmessung, entsprechend den technischen Vorgaben der Verwendungsbestimmungen durchgeführt wurden.

III.3. Dass es sich bei dem verwendeten Lasermessgerät um ein geeichtes Gerät gehandelt hat, ergibt sich aus dem im Akt erliegenden gültigen Eichschein. Laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen fand die Eichung des Messgerätes am 9. Juni 2022 statt und läuft die Nacheichfrist am 31. Dezember 2025 ab. Für das verwendete Messgerät lag daher zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor.

III.4. Dass der Beschwerdeführer - ganz unabhängig von einer konkret durchgeführten Geschwindigkeitsmessung - zur Tatzeit am Tatort die höchstzulässige Geschwindigkeit von 100 km/h erheblich überschritten hat, ergibt sich aus den nachvollziehbaren Ausführungen der erfahrenen Polizistin. Diese schilderte in ihrer Einvernahme glaubwürdig, dass sie bereits seit vielen Jahren Geschwindigkeitsmessungen durchführe und daher über eine entsprechende Erfahrung verfüge. Der Messbeamtin ist dabei aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung jedenfalls zuzugestehen, dass sie Geschwindigkeiten sehr gut einschätzen kann, dies insbesondere bei einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung, wie dies verfahrensgegenständlich der Fall war. Diese plausible Darstellung der Polizistin, wonach die Geschwindigkeit des Beschwerdeführers jedenfalls wesentlich höher als die erlaubten 100 km/h gewesen sei, wurde zudem auch durch das Ergebnis der erfolgten Geschwindigkeitsmessung bestätigt.

Zu den örtlichen Gegebenheiten ist auszuführen, dass die einschreitenden Polizisten auch die Möglichkeit hatten, den Beschwerdeführer entsprechend lange zu beobachten, da es sich bei dem Autobahnabschnitt, auf dem der Beschwerdeführer beobachtet wurde, um ein gerades Straßenstück handelt, das vom Standort der Polizisten aus gut einsichtig ist. Dies wurde auch vom Amtssachverständigen in seiner Fotodokumentation im Rahmen der mündlichen Verhandlung entsprechend dargestellt.

Die Zeugin hat zudem im Rahmen ihrer Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer ungerechtfertigt belasten zu wollen. Sie führt seit vielen Jahren regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen durch und ist diesbezüglich besonders geschult und damit auch in der Lage, erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erkennen und richtig einzuschätzen.

Auch der Beschwerdeführer selbst hat im Rahmen seiner Einvernahme ausgesagt, dass er zur Tatzeit am Tatort erheblich zu schnell gefahren sei, seine Geschwindigkeit jedoch jedenfalls unterhalb der vorgeworfenen Geschwindigkeit von 154 km/h gelegen ist. Insofern hat der Beschwerdeführer die Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit in einem beträchtlichen Ausmaß nicht bestritten.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht somit kein Grund daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer während der Geschwindigkeitsmessung jedenfalls erheblich zu schnell gefahren ist.

III.5. Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatörtlichkeit mit 100 km/h begrenzt und entsprechend kundgemacht war, ergibt sich sowohl aus der ASFINAG-Stellungnahme vom 11. März 2024 als auch aus der Zeugenaussage der Polizistin und wurde überdies vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt dieses Verbots- bzw. Beschränkungszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometerzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Eine Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuglenkers ist unter anderem der Einsatz eines Lasermessgerätes. Im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wurde die Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Marke TrueSpeed/LTI gemessen. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes liegen nicht vor.

Unbestritten ist ein Lasergerät dieser Bauart grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Auch hinsichtlich des von der einschreitenden Polizistin, die die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt hat, gewählten Standortes zur Durchführung der Messungen bestehen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken, dass aufgrund dieses Ortes womöglich keine richtigen Messergebnisse erzielt werden könnten. Diesbezüglich hat auch der Amtssachverständige ausdrücklich festgehalten, dass (sofern man von einer korrekten Inbetriebnahme des Lasermessgerätes ausgeht) die Messung

als korrekt einzustufen und der Messwert auch dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zuzuordnen ist.

Hinsichtlich der Handhabung des Lasermessgerätes ist festzuhalten, dass es einem mit der Geschwindigkeitsmessung mit Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessern betrauten Beamten aufgrund seiner Schulung zuzutrauen ist, dass er das Gerät ordnungsgemäß verwendet (vgl. VwGH 28.06.2001, 99/11/0261, mwN).

Zur Inbetriebnahme des Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes (kurz Laser-VKGM) der Bauart TruSpeed (welches auch bei der verfahrensgegenständlichen Messung verwendet wurde) sehen die Bestimmungen für die Verwendung bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen gemäß BEV-Zulassung (Verwendungsbestimmungen) unter Punkt 2.5. vor, dass die einwandfreie Funktion des Laser-VKGM beim Einschalten durch einen Test der Anzeigeelemente des LC-Displays und einen automatisch ablaufenden Selbsttest überprüft wird. Dieser Test ist durch Aus- und Einschalten des Gerätes mindestens stündlich zu wiederholen. Vor Beginn der Messungen an einem neuen Aufstellungsort ist die einwandfreie Zielerfassung in horizontaler und vertikaler Richtung unter Verwendung der vorgesehenen Testprozedur gegen ein allseits scharf gegen den Hintergrund abgegrenztes Ziel entsprechend der Bedienungsanleitung zu überprüfen. Daran anschließend ist eine Messung gegen ein ruhendes Ziel durchzuführen, wobei eine anschließende Messung der Geschwindigkeitsanzeige mit „0 km/h“ erfolgen muss. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt das Laser-VKMG als fehlerhaft und darf nicht weiterverwendet werden. Die Durchführung der Kontrollen ist mit einem Protokoll zu belegen.

Die Verwendungsbestimmungen sehen daher als Voraussetzung dafür, dass die durch das Lasermessgerät erfolgte Messung als technisch korrekt einzustufen ist, die Durchführung der in Punkt 2.5. der Verwendungsbestimmungen genannten Tests vor.

Zur sogenannten Zielerfassungsüberprüfung ist ausführen, dass hierfür ein freistehendes Ziel mit gut sichtbaren horizontalen und vertikalen Ecken (z.B. ein Mast) auszuwählen ist, die erforderliche Entfernung 80 m zu betragen hat und die Reflexionseigenschaften des Zieles so gut sein sollten, dass die Änderung des Tons gut zu hören ist. Die Messbeamtin konnte im Rahmen ihrer aufgrund der verstrichenen Zeit und mangels Aufzeichnungen nicht mehr angeben, welches konkrete Ziel sie für die Durchführung der entsprechenden Zielerfassungsüberprüfung ausgewählt hat. Aus diesem Grund kann auch seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit beurteilt werden, ob die vorgeschriebene Zielerfassungsüberprüfung bei Inbetriebnahme des Lasermessgerätes am 6. April 2023 technisch korrekt gemäß den entsprechenden Vorgaben durchgeführt wurde. Auch der Amtssachverständige konnte in seinem Gutachten diese Fragestellung nicht

beantworten; auch dieser konnte lediglich festhalten, dass vor Ort mehrere geeignete Visierziele vorhanden sind. Ob die Zielerfassungsprüfung sowie die Nullmessung jedoch am 6. April 2023 um 08:20 Uhr gemäß den entsprechenden Vorgaben durchgeführt wurden, konnte der Amtssachverständige nicht beantworten.

Da jedoch die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen eine notwendige Bedingung für die Wertung der danach folgenden Geschwindigkeitsmessungen als richtig ist (dazu VwGH 25.01.2002, 2001/02/0123), kann die hier verfahrensgegenständliche Messung der Geschwindigkeit des Beschwerdeführers von 154 km/h nicht mit der erforderlichen Sicherheit von den vorliegenden Beweisergebnissen getragen werden. Für eine Anwendung der Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO 1960 fehlen daher die erforderlichen Beweisergebnisse.

IV.2.2. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das genaue Ausmaß einer Geschwindigkeitsüberschreitung kein unabdingbares Tatbestandselement einer Übertretung nach dem dem Straferkenntnis zugrunde liegenden § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 ist (siehe zur vergleichbaren Rechtsprechung VwGH 26.01.2000, 98/03/0098; 03.09.2003, 2001/03/0150; 26.04.1995, 93/03/0121). Es genügt daher die Feststellung im Spruch, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in erheblichem Maße überschritten wurde (VwGH 03.03.1966, 1913/65).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es als mögliche Methode der Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung verkehrstechnisch besonders geschulten Organen der Straßenaufsicht zuzubilligen, sich im Rahmen einer Schätzung ein Urteil darüber zu bilden, ob ein vorbeifahrendes Fahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit in erheblichem Ausmaß, also mit mehr als einem Drittel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, überschritten hat oder nicht (VwGH 26.04.1995, 93/03/0121; 23.04.1987, 86/02/0194).

Gemäß dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere der glaubwürdigen Aussagen der einschreitenden Polizistin, wonach der Beschwerdeführer mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist, was sie auch veranlasste, eine Geschwindigkeitsmessung durchzuführen, ist auf Grundlage der Wahrnehmung und Schätzung der Polizistin ohne Zweifel als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erheblich überschritten hat.

Diese Feststellung zur erheblichen Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit zur Tatzeit am Tatort wurde vom Beschwerdeführer selbst überdies im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht zugestanden und zudem durch die vom Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät abgelesene Geschwindigkeit bestätigt.

Das genaue Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung konnte jedoch - wie bereits ausgeführt - nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, sodass als Strafnorm nicht § 99 Abs. 2e StVO 1960 heranzuziehen, sondern eine Verwaltungsstrafe gemäß der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 zu verhängen ist.

Der Beschwerde war daher diesbezüglich dem Grunde nach keine Folge zu geben und der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit den erforderlichen Anpassungen zu bestätigen.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Derartige Umstände sind auch im Verfahren nicht hervorgekommen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.4.2. Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein Einkommen von 56,01 Euro täglich aus einer AMS-Umschulungsmaßnahme und hat eine Sorgepflicht. Zudem lukriert der Beschwerdeführer ein monatliches Einkommen in Höhe von rund 500 Euro als Autobuslenker.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen vier zur Tatzeit rechtskräftige und noch nicht getilgte nicht einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit liegt somit nicht vor. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV.4.3. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Bei der verfahrensgegenständlichen Übertretung wurde die höchstzulässige Geschwindigkeit von 100 km/h erheblich überschritten. Von einer solchen Geschwindigkeitsüberschreitung geht damit auch ein erhebliches Gefahrenpotenzial aus. Der Unrechtsgehalt der Tat war also beträchtlich, weshalb keinesfalls von einem geringen Verschulden ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund ist der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung als beträchtlich einzustufen.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe war aufgrund der Anwendung des niedrigeren Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 herabzusetzen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Berücksichtigung der Einkommenssituation des Beschwerdeführers, der gezeigten Einsicht in der mündlichen Verhandlung und des erheblichen Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe in der Höhe von 450 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung sind und andererseits, um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen. Durch die Anwendung eines anderen Strafsatzes mit einem anderen (niedrigeren) Strafrahmen wäre bei Anwendung derselben Strafbemessungskriterien eine wesentlich höhere Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen gewesen. Da es dem Landesverwaltungsgericht jedoch verwehrt ist eine höhere Strafe festzusetzen, war die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe beizubehalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist der Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Insofern entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde verringern sich auf Basis der reduzierten Geldstrafe auf einen Betrag in der Höhe von 45 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Gerade im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche mit entsprechenden Geschwindigkeitsmessgeräten durchgeführt werden, existiert eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und basiert das vorliegende Erkenntnis auf diesen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Auch die Ausführungen zur Schätzung der Geschwindigkeit durch besonders geschulte Organe der Straßenaufsicht basieren auf entsprechenden vorliegenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist damit auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas